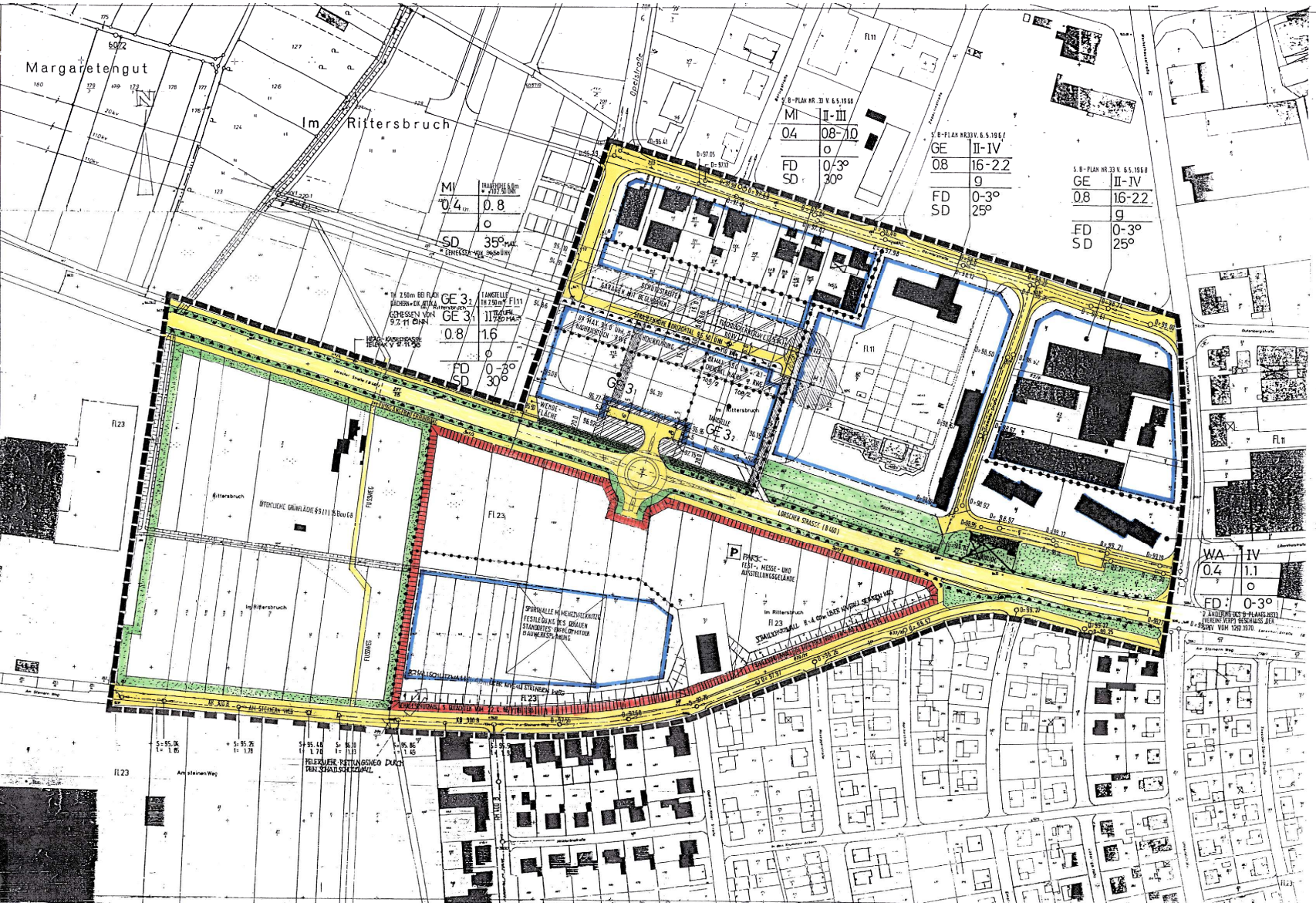

BESCHLOSSEN
ALS AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 16.6.95. GEM. § 2(1) BauGB

KATASTERAMT
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

HEPPENHEIM, DEN 12. Juni

DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE - KATASTERAMT

BÜRGERBETEILIGUNG
ÜBER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG DURCHGEFÜHRT § 3(1) BauGB VOM 16.10.95 BIS 16.11.95

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 3(2) BauGB VOM 5.6.96 BIS 5.7.96

BESCHLOSSEN
ALS SATZUNG VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG § 10 BauGB AM 9.3.2000

DIE SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN VOM 15.3.2000 SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS. ERGÄNZEND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS SIND:

1. BESTANDSPLAN ZUM EINGRIFFS-/AUSGLEICHSPLAN APRIL 97
2. ENTWICKLUNGSPLAN ZUM EINGRIFFS-/AUSGLEICHSPLAN MAI 97

LANDSCHAFTSPLANUNG

HÖCHSTER GEMESSENER GRUNDWASSERSTAND: 94.60 ÜNN

AUCH ZEICHENERKLÄRUNG

- VON RWE-ESSEN NACH ÜBERNAHME 21.1.98 UM DIE MASTEN M1 UND M113 MUSS EINE FLÄCHE MIT EINEM RADIUS VON MIND. 15 m VON BEGL. BEBAUUNG UND LAGERUNG FREIGEHALTEN WERDEN, UM ZUFAHRTSWEGE FÜR LKW U. SONSTIGES GERÄT ZU GEWÄHRLEISTEN.
- VON DER RGAG WURDE NACHRICHTL. ÜBERNOMMEN (TELEFAX V. 17.1.98) HEPA 9 KAMELSTRASSE LEITUNGSRECHT ZU SICHERN DER RGAG

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN B 460 UND STEINERN WEG (FEST-, MESSEPLATZ, ETC.) LIEGEN SCHALLTECHN. UNTERSUCHUNGEN DES BÜRO DR. GRUSCZKA VOM 10.1.96 VOR. SIEHE AUCH SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN VOM 15.3.2000

GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DURCH GELÄNDEMODELLIERUNG DER IM B-PLAN FESTGESETZTEN KENNZEICHNUNG STRASSENHÖHEN ENTSPRECHEN MÜSSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG § 2(4) PlanZVO

BAUWEISE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSENZAHL	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

GE	GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BauNVO. GEM. § 1(5) UND § 1(6) BauNVO SIND EINZELHANDELSGESCHÄFTE UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UNZULÄSSIG.
GE 3₁	GEWERBEGEBIET IT. § 8 BauNVO MIT DEN EINSCHRÄNKUNGEN DER IMMISSIONSRICHTWERTE EINES MISCHGEBIETES (§ 6 BauNVO) § 1 (4) BauNVO GEM. § 1(5) UND § 1(6) BauNVO SIND EINZELHANDELSGESCHÄFTE UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN UNZULÄSSIG.
GE 3₂	IN VERBINDUNG MIT DER TANKSTELLE IST EINE EINZELHANDELSNUTZUNG BIS MAX. 200 QM VERKAUFSFLÄCHE ZULÄSSIG
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAXIMAL § 9 (1) 1 BauGB
o	OFFENE BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB, § 22 (3) BauNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO - OFFENE BAUWEISE, JEDOCH BAUKÖRPER >50.0 m ZULÄSSIG. GRENZABSTÄNDE GEM. HBO.
MI	MISCHGEBIET GEM. § 6 BauNVO
	BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BauGB
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE § 9 (1) 15 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN § 1 (4) - § 16 (5) BauNVO
	GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS § 9 (7) BauGB
	BEREICH OHNE EIN- U. AUSFAHRT § 9 (1) 11 BauGB
	REGENWASSERKANAL
	SCHMUTZWASSERKANAL — VORHANDEN
	MISCHWASSERKANAL
	GEBÄUDE VORHANDEN
FD	FLACHDACH § 87 HBO
SD	SATTELDACH § 87 HBO
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN § 9 (1) 21 BauGB.
	VON DER RWE-ESSEN WURDE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN (21.1.98)
	SCHUTZSTREIFEN 20 m RV
	100 m RV
	BESITZSTÖRUNGEN

INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS KÖNNEN ORIGINÄRE WERDEN - BIS ZU 96.00 ÜNN GEBÄUDE MIT BEGEHBAREN FLACHDÄCHERN, PKW-STELLPLÄTZE SIND ZULÄSSIG. DER SCHUTZSTREIFEN KANN ALS LAGERFLÄCHE GENUTZT WERDEN. HÖHE DES LAGERGUTES BIS MAX 99.00 ÜNN. DIE BEPFLANZUNG DARF EINE HÖHE VON MAX. 99.00 ÜNN NICHT ÜBERSTEIGEN.

KREISSTADT HEPPENHEIM.

BEBAUUNGSPLAN ZWISCHEN (B 460) LORSCHER STRASSE UND DER STR. AM STEINERN WEG SOWIE NÖRDL. DER LORSCHER STRASSE.

STADTBAUAMT HEPPENHEIM MAI 96 / SEPT. 96 / AUG. 97 / 1:1000
OKT. 97 / MAI / FEB. 99